

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Werraue bei Berka und Untersuhl"**

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werraue bei Berka und Untersuhl“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Neubekanntmachung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werraue bei Berka und Untersuhl“ vom 11.09.2013 (ThürStAnz Nr. 40/2013 S. 1502),
2. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
3. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist die Schutzgebietskarte mit den Kartenblättern 01 bis 29 gemäß § 1 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Vierten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werraue bei Berka und Untersuhl“ vom 10.08.2011 (ThürStAnz Nr. 35/2011 S. 1132).

Die aktuell geltende Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Vierten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werraue bei Berka und Untersuhl“ vom 10.08.2011 (ThürStAnz Nr. 35/2011 S. 1132) wird nach dem Verordnungstext angefügt.

(Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der in der Gemarkung Berka/Werra der Gemeinde Berka/Werra, in der Gemarkung Dankmarshausen der Gemeinde Dankmarshausen, in der Gemarkung Dippach der Gemeinde Dippach und in der Gemarkung Untersuhl der Gemeinde Gerstungen im Wartburgkreis gelegene Abschnitt der Werraue zwischen Alexandershall, Berka/Werra, Gerstungen und Untersuhl wird unter der Bezeichnung "Werraue bei Berka und Untersuhl" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Teilflächen. Die vorhandene Landesstraße L 1022 zwischen Untersuhl und Berka ist nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 255,8 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 29 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Wartburgkreises aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes:

Der abgegrenzte Bereich wird durch den zum Naturraum Berkaer Becken zählenden naturnahen Abschnitt der Werraau mit seinen geomorphologischen und hydrologischen Besonderheiten wie ausgeprägte Mäander, Altwasser und teilweise verlandete Altarme, periodisch wasserführende Senken und Mulden sowie regelmäßige Überschwemmungen geprägt. Bemerkenswert ist das Vorkommen zahlreicher hochgradig gefährdeter Vogelarten, von denen einige nach der Roten Liste Deutschlands vom Aussterben bedroht sind. Der Abschnitt des ehemaligen Grenzstreifens verbindet die Auenlebensräume mit dem Naturschutzgebiet „Dankmarshäuser Rhäden“.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den naturnahen Abschnitt der Werraau mit auentypischen, gefährdeten und geschützten Lebensräumen wie Röhrichtern, Hochstaudenfluren feuchter Standorte, Feuchtwiesen, Naßwiesen, Flutrasen, Stillgewässern und kleinen Fließgewässern, extensiv genutztem Grünland, vielgestaltigen Ufern mit Ufergehölzen und Alt- und Totholz zu erhalten und zu pflegen sowie die Alleen als landschaftsprägendes Element zu schützen,
2. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Nahrungs- und Rastplatz für teilweise hochgradig gefährdete Vogelarten wie Wiesenbrüter, Schilfbewohner und Zugvögel sowie als Lebensraum, Laich- und Nahrungsplatz für hochgradig gefährdete Amphibien wie Froschlurche zu sichern und zu entwickeln sowie Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
3. die für die Werraauen charakteristischen weiten Auenwiesen zu schützen und mit der traditionellen Nutzungsform der extensiven Grünlandbewirtschaftung zu pflegen,
4. langfristige Untersuchungen zur Auswirkung von Biotoppflegemaßnahmen wie Renaturierung von Fließgewässerabschnitten, Wiederanpflanzung heimischer und auentypischer

Gehölze zur Entwicklung potentiell natürlicher Auenwälder sowie Extensivierungsmaßnahmen auf die Bestandsentwicklung gefährdeter Arten durchzuführen, zu dokumentieren und als Modell im Sinne von Biotopmanagement und Monitoring anzuwenden,

5. die Auenbiotope des "Mittleren Werratales" zu vernetzen und damit die natürliche Fließgewässerdynamik sowie die auentypischen Lebensräume großflächig zu erhalten und wiederherzustellen sowie die strukturreichen Flächen entlang des ehemaligen Grenzstreifens als Element des überregionalen Biotopverbundes „Grünes Band Thüringen“ zu sichern,
6. den Lebensraum als bedeutende Gen-Ressource im Verbund mit weiteren geschützten Auenbereichen zu erhalten und zu fördern,
7. das Gebiet im Sinne der Ziele der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils aktuellen Fassung, sowie im Sinne der Ziele der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Europäische Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils aktuellen Fassung, zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten sowie Schmutzwasser und schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in das Gebiet einzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten,

8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu füttern, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen, Kurrungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen oder zu betreiben,
13. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. Ufer, Verlandungszonen, Röhrichte, Wasserpflanzen und Hochstaudenfluren feuchter Standorte zu beweiden oder zu mähen,
15. Grünland zu düngen,
16. Grünland in der Zeit vom 31.03. bis einschließlich 30.06. eines jeden Jahres zu walzen und zu schleifen,
17. Biozide anzuwenden und Gewässer zu kalken,
18. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
19. Weidetiere zu pferchen,
20. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
21. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
22. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
23. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
24. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
25. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
26. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
27. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. in dem Gebiet Wohnwagen abzustellen; das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen durch Berechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen und Tätigkeiten, durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie das Befahren mit Fahrrädern auf den vorhandenen Wegen,

2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten; ausgenommen durch Berechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen und Tätigkeiten sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
3. zu reiten, Skilanglauf zu betreiben,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu tauchen, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen,
5. die Werra mit Booten aller Art innerhalb des Naturschutzgebietes zu befahren und mit Booten aller Art innerhalb des Naturschutzgebietes anzulanden oder zu wenden,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde im Rahmen der nach § 4 zugelassenen Pflegemaßnahmen und landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie Jagdhunde beim Einsatz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4,
7. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, welche Lärm verursachen,
8. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn-, Balz-, Paarungs-, Nahrungs- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die Grünlandnutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich des Weges von Berka nach Dankmarshausen (Berkaer Weg, Werratal-Radweg), jedoch außerhalb von Flächen mit Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24, zulässig ist die entzugsorientierte Stickstoff-, Kalium- und Phosphatdüngung,
2. die ordnungsgemäße Grünlandnutzung in extensiver Art und Weise auf den übrigen bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzten Flächen einschließlich der Flächen mit Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6, 13 bis 20, 23 und 24, zulässig ist die entzugsorientierte Kalium- und Phosphatdüngung,
3. die ackerbauliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis im bisherigen Umfang entlang des ehemaligen Grenzstreifens in der Gemarkung Dankmarshausen,
4. die Ansitzjagd auf Haarwild in der Zeit vom jeweils 16.07. bis 31.01. sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen sowie Standortänderungen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde; Salzlecken dürfen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde angelegt werden,

5. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei an der Werra, am "Baggerloch" und am „Hahneteich“ nach folgenden Maßgaben:

- a) Angeln an der Werra sowie das Freischneiden von Angelstellen nach Bedarf außerhalb der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 gekennzeichneten ganzjährigen Ruhezeiten,
- b) Angeln am „Baggerloch“ an den bestehenden Angelstellen, unzulässig ist das Angeln im Bereich der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 gekennzeichneten ganzjährigen Ruhezone am Südostende des Gewässerarms und in der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 30.06. eines jeden Jahres im Bereich der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 gekennzeichneten zeitlich beschränkten Ruhezone am Nordostufer; zulässig ist das Freischneiden des Ufers an den Angelstellen in der zeitlich beschränkten Ruhezone ab 01.07. eines jeden Jahres und an den übrigen Angelstellen nach Bedarf,
- c) Angeln am „Hahneteich“ an den bestehenden Angelstellen und das Freischneiden dieser Angelstellen nach Bedarf außerhalb der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 gekennzeichneten ganzjährigen Ruhezone in der Osthälfte des Teiches,
- d) sonstige Maßnahmen zur rechtmäßigen Ausübung der Fischhege und des Fischereischutzes mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde

sowie das ordnungsgemäße Abbrennen eines Lagerfeuers im Rahmen der jährlichen Veranstaltung „Nachtangeln“ auf dem Rastplatz am Südweststrand des „Baggerlochs“ ab 01.07. eines jeden Jahres; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 7,

6. die Mahd von Wiesenwegen, Banketten und Rastplätzen nach Bedarf; sonstige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Rastplätzen- und Bahnanlagen in der Zeit vom jeweils 01.09. bis 28.02., Arbeiten außerhalb dieses Zeitraumes mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gräben und Drainagen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen aus dem für verbindlich erklärten Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für das Flussgebiet Weser im Bereich der Werra im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
9. Kontrollmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen sowie an wasserbaulichen Anlagen; Unterhaltungs-, Instandsetzungs-, Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen an diesen Anlagen sowie der Neubau unterirdischer Leitungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
10. das Befahren der Werra zur zügigen Durchfahrt mit durch Muskelkraft bewegten Booten,
11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen oder von Ruhebänken, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
12. Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen im staatlichen Auftrag; sonstige Forschungs-, Erkundungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; die Durchführung

von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Genehmigungen bleibt unberührt,

13. auf dem eingezäunten Gartengrundstück in der Gemarkung Gerstungen, Flur 2, Flurstück Nr. 295/2 die Nutzung als Grünland,
14. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
15. die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßige Einleitung von Abwasser und Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern; Änderungen der Einleitungen und der Wasserentnahme im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
16. die Anlage eines straßennahen Ortsverbindungsradweges zwischen Berka und Dippach entlang der Landesstraße L 1023 im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
17. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben der Vermessungsbehörden durch Behördenbedienstete oder damit beauftragte Stellen,
18. die Nutzung bestehender Messstellen und die Entnahme von Proben aus Oberflächengewässern zur Überwachung des Speicherhorizontes im Plattendolomit der Gerstunger Mulde und der Oberflächengewässer im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Versenkung und Einleitung von Kaliabwässern; Kennzeichnungen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Sanierung und Instandhaltung an bestehenden Messstellen ohne den Einsatz von Baumaschinen; maschinelle Instandsetzungsmaßnahmen, der Ersatzneubau oder der Rückbau von Messstellen vom jeweils 01.09. bis 28.02., Arbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sowie die Neueinrichtung von Messstellen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die *obere* Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Das Naturschutzgebiet „Werraue bei Berka und Untersuhl“ liegt in dem FFH-Gebiet Th-Nr. 111 (DE 5328-305) „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ und in dem Europäischen Vogelschutzgebiet Th-Nr. 18 (DE 5127-401) „Werraue zwischen Breitung und Creuzburg“.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Habitate von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils aktuellen Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für:

1. folgende prioritäre Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide,

2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

3150 – natürliche, nährstoffreiche Stillgewässer,

3260 – Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation,

3270 – Flüsse mit Schlammflächen,

6430 – feuchte Hochstaudenfluren,

6510 – Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes sowie

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

– Kammolch (*Triturus cristatus*),

– Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),

– Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

Gleichzeitig liegen in dem Naturschutzgebiet Lebensräume für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Europäische Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils aktuellen Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie besondere Bedeutung für folgende Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Stand: 2010):

– Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),

– Eisvogel (*Alcedo atthis*),

– Neuntöter (*Lanius collurio*),

– Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),

– Rotmilan (*Milvus milvus*),

– Schwarzmilan (*Milvus migrans*),

– Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),

– Weißstorch (*Ciconia ciconia*).

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen

der in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die *„Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277)* in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt, ohne dass eine vorherige Befreiung nach § 5 oder eine Zustimmung nach § 4 vorliegt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 oder zu einer Zustimmung nach § 4 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

